

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Arnsdorf

Der Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde Arnsdorf, dem Landratsamtes Bautzen, wurde am 05.06.2013 gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO der am 27. Mai 2013 gefasste Beschluss zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 vorgelegt.

Gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO wird die von der Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 06.08.2013 bestätigte Haushaltssatzung 2013 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Haushaltssatzung der Gemeinde Arnsdorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund von § 74 SächsGemO hat der Gemeinderat am 27. Mai 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

Im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	5.585.637 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	5.991.088 EUR
- Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	- 405.451 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	- 405.451 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträge und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	- 405.451 EUR
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	- 405.451 EUR

Im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.444.640 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.489.169 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder –bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 44.529 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	713.625 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.147.400 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 433.775 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag und	

Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestands auf - 452.454 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 220.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.100.000 EUR festgesetzt.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. für die Grundsteuer
 - A** - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 320 vom Hundert
 - B** - für die Grundstücke 420 vom Hundert
 2. für die Gewerbesteuer 410 vom Hundert
- der Steuermessbeträge

§ 6 Deckungsfähigkeit

1. Aufwendungen und Erträge im Ergebnishaushalt und Auszahlungen für die Investitionstätigkeit, die zu einem Budget bzw. Unterbudget gehören, sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Dies gilt nicht für
 - Zahlungsunwirksame Aufwendungen, die zugunsten zahlungswirksamer Aufwendungen sowie zahlungsunwirksame Erträge, die zugunsten zahlungswirksamer Erträge deckungsfähig sein sollen.
 - zweckgebundene Erträge.

§ 7 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen sind nur zulässig, wenn

- a) ein dringendes Bedürfnis besteht und die Finanzierung gewährleistet ist

oder

- b) die Aufwendungen und Auszahlungen unabweisbar sind und kein erheblicher Fehlbetrag im Haushalt entsteht oder ein geplanter Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht.

Für die nach § 79 SächsGemO zulässigen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen sind Anträge mit Deckungsvorschlag nach Zuständigkeit gemäß Hauptsatzung dem Bürgermeister, dem Verwaltungsausschuss oder dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

gen. Ansatzüberschreitungen innerhalb eines Budgets/ Deckungskreises führen nicht zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen.

§ 8 Verrechnung von Fehlbeträgen

Die Gemeinde Arnsdorf macht von den Regelungen des § 131 Abs. 6 S.5 SächsGemO Gebrauch. Das heißt, dass Fehlbeträge, die aus dem Saldo der nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen entstanden sind, im Jahr der Entstehung mit dem Basiskapital verrechnet werden.

Martina Angermann
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.

Niederlegung

Nach § 76 Abs. 3 SächsGemO ist der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen und Anlagen öffentlich niederzulegen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Niederlegung hinzuweisen.

Die Niederlegung erfolgt zu jedermann Einsicht vom

19.08.2013 bis 27.08.2013

während folgender Zeiten:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Arnsdorf, Bahnhofstr. 17, 1. Stock in 01477Arnsdorf.

Arnsdorf, den 09.08.2013

Martina Angermann
Bürgermeisterin